

Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen (Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen – CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen) vom 26. April 2021

Am 23. April 2021 ist eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes des Bundes (IfSG) in Kraft getreten, welche insbesondere die Einführung von § 28 b IfSG enthält. Eine nachfolgende Änderung in § 20 Abs. 5 CoronaVO ist durch die Verordnung zur des Landesregierung erfolgt.

Die Änderungsverordnung des Kultusministeriums vom 26. April 2021 enthält vor dem Hintergrund der genannten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes und der CoronaVO der Landesregierung für die Rechtsanwendung den klarstellenden Verweis auf die vorrangige Geltung von § 28 b IfSG.